

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten **Mag. Christine Lapp, Heidrun Silhavy, Franz Riepl**  
und GenossInnen

---

zum Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (864 dB) über die Regierungsvorlage  
(683dB): **Bundesgesetz, mit dem das land- und forstwirtschaftliche  
Berufsausbildungsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

1. *In § 7b Abs. 5 zweiter Satz wird nach dem Ausdruck „Abschluss des Ausbildungsversuches“ die Wortfolge „von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle“ eingefügt.*
2. *In § 7b Abs. 3 wird folgender zweiter Satz angefügt:  
„Die im Rahmen eines Ausbildungsversuches abgelegte Abschlussprüfung ist einer Facharbeiterprüfung gemäß § 7 gleichzuhalten.“*
3. *In § 11b Abs. 1 jeweils erster und letzter Satz wird das Wort „Ausbildungsvertrag“ durch das Wort „Lehrvertrag“ ersetzt.*
4. *§ 11b Abs. 4 lautet:  
„(4) Personen, die in einer Teilqualifikation ausgebildet werden, sind hinsichtlich der Berufsschulpflicht anderen Lehrlingen gleichgestellt.“*
5. *§ 11c Abs. 2 letzter Satz lautet:  
„Diese berufliche Orientierungsmaßnahme gründet nicht auf einem Lehrvertrag.“*
6. *In § 11e wird im ersten Halbsatz der Ausdruck „einen Ausbildungsvertrag nach“ gestrichen.*
7. *§ 11f Abs. 3 lautet wie folgt:  
„(3) Die Berufsausbildungsassistenz hat vor Beginn der integrativen Berufsausbildung gemeinsam mit den dafür in Frage kommenden Personen bzw. den Erziehungsberechtigten und den Lehrbetrieben oder den besonderen selbstständigen Ausbildungseinrichtungen und unter Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, der Schulbehörde erster Instanz und des Schulerhalters die Ziele der integrativen Berufsausbildung festzulegen.“*

8. § 11f Abs. 4 lautet wie folgt:  
„(4) Die Berufsausbildungsassistenz hat zusammen mit einem Experten des betreffenden Berufsbereiches die Abschlussprüfung gemäß § 11g durchzuführen.“
  9. In § 11g Abs. 2 wird der Ausdruck „Ausbildungsvertrag“ durch den Ausdruck „Lehrvertrag“ ersetzt.
  10. In § 11h Abs. 1 wird der Ausdruck „einem Ausbildungsverhältnis“ gestrichen.
  11. In § 11h Abs. 2 entfällt der Ausdruck „bzw. Ausbildungsvertrages“.
  12. In § 11i Abs. 1 wird der Ausdruck „Teilqualifikation“ durch den Ausdruck „integrativen Berufsausbildung nach § 11a und“ ersetzt und der Ausdruck „Abschnitt 6 des“ wird durch den Ausdruck „das“ ersetzt..
  13. In § 11i Abs. 2 wird der Ausdruck „Teilqualifikation“ durch den Ausdruck „integrativen Berufsausbildung nach § 11a und“ ersetzt.

Q. harr

U.S. with 15

Phil St

John R. Pugh

G. Heinrich-Hösch

**Begründung:**

Die im Rahmen eines Ausbildungsversuches abgelegte Abschlussprüfung soll einer Facharbeiterprüfung gleichgehalten werden. Der Lehrling hat dadurch die Sicherheit einer abgeschlossenen Qualifikation, auch wenn der Ausbildungsversuch nicht ins Regelsystem überführt wird. Diese Gleichhaltung sollte auch im Hinblick auf die Einstufung nach den Kollektivverträgen erfolgen.

Klargestellt werden soll, wer den Bericht über den Ausbildungsversuch an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit vorzulegen hat. Sinnvollerweise sollte das die jeweilige land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Facharbeiterstelle sein.

Für Personen, die in einer Teilqualifizierung ausgebildet werden sollen, entfällt durch die in der Regierungsvorlage gewählte Formulierung *de facto* die Berufsschulpflicht; in § 11b Abs. 4 ist die Teilnahme am Berufsschulunterricht für diese Personengruppe nur dann zu ermöglichen, wenn bei der Festlegung der Ausbildungsziele gem. § 11d auch die Einbindung in die Berufsschule für zielführend erachtet wurde. Eine Berufsschulpflicht für Personen im Rahmen einer Ausbildung gemäß § 11b der Regierungsvorlage ist aber nicht nur für den Erfolg der Maßnahmen der integrativen Berufsausbildung sondern auch für einen allfälligen Wechsel des Ausbildungszieles erforderlich. Eine Nichteingliederung in den Berufsschulunterricht bedeutet darüber hinaus eine massive Diskriminierung von Personen, die im Rahmen einer Teilqualifizierung ausgebildet werden. Nur durch Einbeziehung dieser Personengruppe in die Berufsschulpflicht können die Schulbehörden verpflichtet werden, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die schulische Integration für alle Zielgruppen im Rahmen der integrativen Berufsausbildung zu erreichen.

Es soll keine Unterscheidung zwischen Lehr- und Ausbildungsvertrag geben und die Zielsetzung ist, dass egal ob verlängerte Lehrzeit oder Teilqualifizierung ein Lehrvertrag im Sinne des LFBAG abgeschlossen wird; die Unterscheidung zwischen Ausbildungsvertrag und Lehrvertrag wirkt diskriminierend, weil dadurch betont wird, dass Ausbildungsverträge anders zu bewerten sind, als Lehrverträge. Sie ist insbesondere auch deshalb abzulehnen, da Probleme beim Bestandsschutz bzw. hinsichtlich einer leichten Lösbarkeit dieser Ausbildungsverträge entstehen könnten.

Nachdem das Landarbeitsgesetz nicht nur im Abschnitt 6 wesentliche Bestimmungen enthält, die auf Jugendliche anzuwenden sind, soll der Hinweis auf diesen Abschnitt entfallen. Außerdem sollen diese Bestimmungen nicht nur für die Teilqualifikation sondern auch für die verlängerte Lehrzeit gelten, damit zB. sichergestellt ist, dass Anspruch auf Familienbeihilfe auch nach einer grundsätzlich drei Jahre dauernden Lehrzeit gewährt wird.